



# Satzung

des Schulträgersvereins

Miteinander –  
Freie Werkschule Meißen e.V.

vom 29.04.2017

## **Inhaltsübersicht**

### **1. Kapitel: Allgemeines**

- § 1 Name, Stellung und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins

### **2. Kapitel: Mitgliedschaft**

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge

### **3. Kapitel: Organe und Gremien**

- § 6 Organe und Gremien des Vereins

### **4. Kapitel: Vorstand und besondere Vertreter**

- § 7 Der Vorstand und besondere Vertreter
- § 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 9 Beschlussfassung des Vorstandes

### **5. Kapitel: Mitgliederversammlung**

- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

### **6. Kapitel: Auflösung des Vereins, Änderungsklausel**

- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Änderungsklausel

## **1. Kapitel: Allgemeines**

### **§ 1 Name, Stellung und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Miteinander – Freie Werkschule Meißen e.V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nr. VR 10700 eingetragen.
2. Sein Sitz ist in Meißen. Er wurde am 20. November 2000 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Er ist zu diesem Zweck Träger der Freien Werkschule Meißen.

Dem Satzungszweck entsprechend stellt sich der Verein folgende Ziele:

- die Bildung und Erziehung in Anlehnung an Vorbilder der Werkschulpädagogik, die Bildung und Erziehung erfolgt in Anlehnung an Vorbilder der Werkschulpädagogik, wobei einem christlichen Profil dabei Raum gegeben wird.
- den Aufbau von Einrichtungen der vor- und außerschulischen Erziehung,
- die Aus- und Fortbildung von pädagogischen Mitarbeitern,
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die ebenfalls die Förderung und Verbesserung der Bildungslandschaft und des Bildungswesens zum Ziel haben,
- die Übernahme der Funktion als Dachorganisation von Einzelpersonen oder Vereinen entsprechend vorstehendem Anstrich 4.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln oder Vermögen des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **2. Kapitel: Mitgliedschaft**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährig natürliche bzw. juristische Person werden, welche die Vereinszwecke zu fördern bereit ist.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird schriftlich bestätigt. Die Mitgliedschaft im Verein ist obligatorisch für einen Personensorgeberechtigten des Schülers.

Jedes Mitglied kann einen anderen Personensorgeberechtigten als Vertreter dauerhaft benennen. Ausnahmeregelungen sind in begründeten Fällen möglich; sie sind schriftlich zu beantragen und werden vom Vorstand abschließend entschieden.

2. Im Verein ist zwischen einer aktiven, fördernden, passiven und Ehrenmitgliedschaft zu unterscheiden. Regelungen dazu trifft der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.
2. Ein Mitglied kann, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist, oder gegen die Vereinsinteressen grob fahrlässig verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Das auszuschließende Mitglied soll vorher vom Vorstand schriftlich oder mündlich angehört werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.

Der Vorstand entscheidet über Anträge zu Beitragserlass, Beitragsminderung und Beitragsstundung.

## **3. Kapitel: Organe und Gremien**

### **§ 6 Organe und Gremien des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.

2. Auf Initiative und Beschlussvorlage von Mitgliedern oder des Vorstandes können Gremien mit speziellen Themen/Aufgaben durch die Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Ihr Zweck/Aufgabengebiet ist in der Vorlage zu definieren. Sie sind nur beratend tätig. Aufgelöst werden können sie auf Beschluss durch die Mitgliederversammlung.

#### **4. Kapitel: Vorstand und besondere Vertreter**

##### **§ 7 Der Vorstand und besondere Vertreter**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vereinsmitgliedern, die ehrenamtlich tätig werden. Er wird gemäß §10 von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.

Die Vorstandsfunktionen/Aufgaben werden in interner Abstimmung vom Vorstand bestimmt.

Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der Vorstand hat das Recht, einen Teilumfang seiner Aufgaben auf Angestellte der Freien Werkschule Meißen als „besondere Vertreter“ gemäß § 30 BGB zu delegieren. Die Bestellung eines besonderen Vertreters erfolgt durch den Vorstand. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dies kommt insbesondere in Betracht für die Bereiche kaufmännische Geschäftsführung sowie die pädagogisch fachliche Leitung der Freien Werkschule Meißen.
4. Einstellung und Entlassung der Schulleitung und der Geschäftsführung erfolgen durch den Vorstand. Weitere Personalfragen kann der Vorstand an einen besonderen Vertreter (BGB §30) delegieren.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

##### **§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
2. Das Wahlverfahren für die Vorstandswahl soll wie folgt sein:  
Die Mitglieder des Vorstands werden in einem Wahlgang gewählt. Dabei hat jedes Vereinsmitglied so viele Stimmen wie Kandidaten. Kumulieren ist nicht erlaubt. Gewählt sind die Kandidaten, die mehr Ja- als Nein-Stimmen und die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

Wählbar sind nur Kandidaten, für die ein Wahlvorschlag spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung beim Verein schriftlich eingereicht wurde.

3. Die Wahl muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen gemäß §8 Abs. 2.
5. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch in Textform gefasst werden. Beschlüsse müssen dokumentiert werden.

## **5. Kapitel: Mitgliederversammlung**

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Davon ausgenommen sind passive Mitglieder.

Zusätzlich kann jedes Mitglied in den Mitgliederversammlungen bis zu eine Stimme vertreten. Die Beauftragung zur Vertretung muss schriftlich und für jede Versammlung gesondert erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung des Vereins.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes inkl. Haushaltsplan und des Jahresabschlusses
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/Revisoren zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl von 2 Kassenprüfern/Revisoren
  - f) Erlass einer Beitragsordnung
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Der Jahresabschluss ist durch einen Steuerberater zu erstellen.

Die Posten des Jahresabschlusses sind aufzugliedern und hinreichend zu erläutern. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr und Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflusst haben, sind aufzuführen und ausreichend zu erläutern.

4. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung des Vereins einschließlich der Mitgliederliste in jedem Geschäftsjahr durch die gewählten Kassenprüfer/Revisoren zu prüfen.

Im Rahmen der vorgenannten Prüfung ist der erstellte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung zu prüfen.

Erreicht der Jahresabschluss die Kriterien zur Prüfungspflicht für Kapitalgesellschaften (§ 316 ff. i.V.m. § 267 HGB in seiner jeweils gültigen Fassung), so ergibt sich davon abweichend eine jährliche Pflicht zur Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung eines Geschäftsjahres erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

5. Die Kassenprüfer/Revisoren werden in der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen fachlich geeignet und erfahren sein, können im Bereich der Wirtschaftlichkeit gegenüber den Organen beratend tätig sein und sind gegenüber dem Vorstand nicht weisungsbefugt.

Die Kassenprüfer/Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die vorgenommenen Prüfungshandlungen, das Ergebnis der Prüfung und die Ordnungsgemäßheit der Erfüllung der Geschäftsführungsaufgaben in der vergangenen Berichtsperiode und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

6. Die Erstellung und gegebenenfalls Prüfung des Jahresabschlusses soll im ersten Halbjahr des Folgejahres erfolgen.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, wobei die Entlastung des Vorstandes bis Ende Juni eines Jahres stattfinden soll.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge des Vorstandes bzw. der Mitglieder, spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin.  
Die Frist beginnt mit dem auf den Tag des öffentlichen Aushangs der Einladung im Eingangsbereich der Grundschule sowie der Mittelschule / des Beruflichen Gymnasiums folgenden Werktag.  
Das Einladungsschreiben kann zusätzlich an die letzte, vom Mitglied schriftlich mitgeteilte, E-Mail- oder Postadresse versandt werden.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand bestellt einen Versammlungsleiter, einen Protokollführer und schlägt eine Tagesordnung vor, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
2. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Funk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich; gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.

6. Die Beschlüsse sind schriftlich im Protokoll niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Bestandteile des Protokolls sind: Ort und Zeit, Name der Unterzeichner, Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Satzungsänderungen die zu ändernde Bestimmung.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied des Vereins kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die geänderte Tagesordnung bis spätestens drei Werktage vor dem Tag der Mitgliederversammlung entsprechend der Satzung §11 Abs. 2 bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist angenommen, wenn 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen dafür sind.
2. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen/durchgeführt werden, wenn dies den Mitgliedern des Vereins mit der Tagesordnung angekündigt wurde.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die Versammlung gelten dann die §§ 10-13 entsprechend.

## **6. Kapitel: Auflösung des Vereins, Änderungen**

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, benennt ihr der Vorstand zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren aus seiner Mitte.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch bei einer Auflösung aus einem anderen Grund.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen, der es einer reform-pädagogischen Bildungseinrichtung mit ähnlicher Zielsetzung zukommen lässt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Änderungsklausel**

Falls infolge Beanstandung durch das Amtsgericht oder eines Fachorgans formelle Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden.

Er gibt den Mitgliedern alsbald Kenntnis davon.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2017 verabschiedet.

Meißen, den 29.04.2017